
Laudatio von Prof. Dr. Michael Grünberger zur Arbeit von Felix Trumpke:

„Exklusivität und Kollektivierung – Das skandinavische Modell der Erweiterten Kollektiven Lizenz (Extended Collective Licenses)“

Felix Trumpke beginnt seine außergewöhnlich gelungene, wenngleich mit 700 Druckseiten auch nicht unbedingt kurze Arbeit sehr bescheiden mit einer Arbeitsdefinition seines Untersuchungsgegenstandes: „Die Erweiterte Kollektive Lizenz (EKL) beschreibt ein urheberrechtliches Lizenzmodell, welches es ermöglicht, eine Lizenzvereinbarung zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer über die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken auf solche Werke auszuweiten, deren Rechtsinhaber gar nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten werden“ (S. 2). Dieser Satz enthält das gesamte Untersuchungsprogramm der Arbeit. Es geht im Kern um das zentrale Problem des Nutzungsregimes an immateriellen Gütern: Da sich die Rechtsordnung – scheinbar, wie der Autor später mit Recht herausarbeiten wird (S. 508 ff) – dafür entschieden hat, die Entscheidung über die Nutzung grundsätzlich mittels Ausschließlichkeitsrechten beim Rechtsinhaber zu konzentrieren (S. 157 ff), treffen die Such- und übrigen Transaktionskosten der angestrebten vertraglichen Nutzung im Wesentlichen den Nutzer. Erweisen sich diese Kosten als (zu) hoch, unterbleibt die – auch im Allgemeininteresse – gewünschte Nutzung. Der Autor fragt sich daher, ob die in den nordischen Ländern seit den 1960er Jahren bestehende EKL (S. 35 ff) ein taugliches Instrument ist, das so beschriebene Marktversagen aufzulösen (S. 531 ff). Er untersucht das anhand einiger praktischer wichtiger Nutzungsformen in den verschiedenen sozialen Umwelten des Rechts – verwaiste Werke, Lizenzierung von großen Werkbeständen und von schwer kontrollierbarer Massennutzung beispielsweise bei Bildungseinrichtungen (S. 552 ff), die dem Leser sofort verdeutlichen, dass es um eine der wichtigsten Fragen der Ressourcennutzung in modernen Wissens- und Informationsgesellschaften geht.

Nach der Funktionsbeschreibung des Wissenschaftsrats (Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Drs. 2558-12, S. 25 ff, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>), ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, Voraussetzungen, Geltungsbedingungen und Effekte dieses zentralen gesellschaftlichen Steuerungsmediums unter den sich verändernden Bedingungen moderner Vergesellschaftung zu erforschen. Das Papier spezifiziert die

Kriterien guter Rechtswissenschaft, und ich bin überzeugt davon, dass die dort genannten Maßstäbe hervorragend dazu geeignet sind, die Qualität einer rechtswissenschaftlichen Qualifikationsschrift – gerade auch im Vergleich mit anderen Disziplinen – zu bestimmen. Meine Würdigung wendet daher die im Papier näher vorgestellten und begründeten Faktoren an, um die wissenschaftliche Qualität der Arbeit sowie insbesondere deren Originalität und Innovation zu würdigen. Das Ergebnis vorwegnehmend, erfüllt die von Trumpke vorgelegte Arbeit diese Kriterien bravourös.

Das beginnt, wie gesehen, bereits mit der Forschungsfrage, die anhand eines konkreten Instruments den Grundkonflikt der Nutzungsregelung immaterieller Güter entfaltet. Es setzt sich mit dem rechtsvergleichend-empirischen Ansatz, die Gemeinsamkeiten des skandinavischen Modells der EKL herauszuarbeiten, fort. Besonders hervorheben möchte ich, wie der Verfasser dieses rechtliche Instrument in die sozio-ökonomische und kulturelle Umwelt der nordischen Staaten einbaut. Damit kann er an späterer Stelle, wenn es um die mögliche Übertragbarkeit dieses Regelungsinstruments auf andere Rechtsordnungen geht, auf die Problematik eines solchen *legal transplant* hinweisen. Seine differenzierten und etwas zurückhaltenden Ergebnisse (S. 531 ff) sind gerade deshalb besonders überzeugend. Das trifft insbesondere auf die originelle Art zu, wie der Verfasser untersucht, ob und wie das skandinavische Grundmodell der EKL – mit den von ihm jeweils vorgeschlagenen Korrekturen – auch in einer Rechtsordnung wie der deutschen angewendet werden könnte (S. 596 ff) und ob es sich dabei um ein Modell handelt, grundlegende Probleme zu lösen, die aus der territorialen Geltung des Urheberrechts einerseits und dem grenzüberschreitenden Nutzungs- und Lizenzierungsbedarf von Schutzgegenständen andererseits erwachsen (S. 616 ff). Trumpke ist hier ganz aktuell – und dabei zeigt sich ein vom Laudator nicht besser wünschbarer Bezug zu unserer heutigen Tagung –, weil er die Entwicklung in der EU weg von territorialen hin zu transnationalen Verwertungsmärkten (mit allen Problemen dieses Vorgangs) und die Rolle von EKL darin geradezu mustergültig exemplifiziert. Die Arbeit des Verfassers legt dafür Grundlagen, an denen man in der aktuellen Diskussion nicht mehr vorbei kommt. Dazu nur ein Beispiel: Die „Nutzbarmachung der EKL auf transnationalen Verwertungsmärkten mithilfe des Ursprungslandprinzips und der daraus resultierende One-Stop-Shop“ sind, so Trumpke, eine verlockende Option (S. 647). Gleichwohl hat er eine Reihe von Bedenken. Dazu zählt insbesondere, dass die Zugänglichmachung aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit gerade nicht mit der Satellitensendung zu vergleichen ist – ein Aspekt, der bei der aktuellen Debatte um die Übertragung der Lösung in der SatCab-RL auf zusätzliche Onlinedienste der Rundfunkunternehmen zu berücksichtigen ist.

Eine weitere Stärke der Arbeit ist ihre Methodik, mit der es gelingt, die internationalen Perspektiven zu reflektieren und kritisch zu integrieren. Das beginnt mit dem rechtsvergleichend ermittelten Untersuchungsgegenstand und setzt sich fort in der Untersuchung der europarechtlichen Zulässigkeit dieses Instruments (S. 344 ff) und seiner

Vereinbarkeit mit den für die EU und die Mitgliedstaaten verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet des Urheberrechts (S. 391 ff), insbesondere dem berühmte-berühmten „Drei-Stufen-Test“ (S. 414 ff). Es gelingt dem Autor hier, mit den klassischen Mitteln juristischer Hermeneutik Ergebnisse zu erzielen, an die sich jede weitere Diskussion der Ausgestaltung von EKL anschließen müssen. Das gilt vor allen Dingen für seine überzeugend begründete Vereinbarkeit der EKL mit dem soeben genannten „Drei-Stufen-Test“.

Besonders gelungen ist schließlich der methodische Grundansatz der Arbeit. Trumpe entwickelt einen innovativen Begriff der „Exklusivitätseinschränkung“ (S. 179 ff). Darunter versteht er jede gesetzliche Regelung, „die in irgendeiner Weise bestimmte aus der gewährten Exklusivität fließenden Befugnisse berührt und dadurch unmittelbar oder mittelbar bestimmte Handlungen Dritter erlaubt, die grundsätzlich von der Rechtsmacht des Ausschließlichkeitsrechts erfasst wären“ (S. 179). Mir scheint der Begriff besonders gelungen, weil er im Unterschied zu alternativen Konzeptionen – zu denken wäre etwa an die bisherigen „Schranken“ oder die heute neu verabschiedeten „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ – hilft, den spezifischen Untersuchungsgegenstand der Arbeit, also nachträgliche Begrenzungen der eingeräumten Ausschließlichkeit genauer zu erfassen. Der Begriff erfüllt für die weitere Diskussion dieser Probleme die wichtige Aufgabe, eine ganze Reihe von Erscheinungsformen von Exklusivitätseinschränkungen des geltenden inter-, supra- und nationalen Rechts als eigenständige analytische Kategorie zu erfassen (S. 182 ff): vergütungsfreie und vergütungspflichtige gesetzliche Nutzungserlaubnis, Zwangslizenz und Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit. Das ist aus zwei Gründen besonders gewinnbringend: Diese Methodik erlaubt es zum einen, die rechtliche Behandlung derselben Kategorie in verschiedenen (pluralistischen) Normenordnungen differenziert herauszuarbeiten zum anderen ermöglicht sie eine rechtssystematische Perspektive auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten der einzelnen Varianten von Exklusivitätsvereinbarungen und bietet damit die Grundlage für weitere systematisierende sowie rechtspolitische Forschung auf diesem Gebiet. Es ist zudem die Aufgabe gelungener Rechtsdogmatik, den vorhandenen und analysierten Regelungsbefund strukturiert zusammenzuführen und dabei auf Differenziertheit, Vielschichtigkeit und Falsifizierbarkeit ihrer Argumentation zu setzen. Das gelingt dem Autor besonders gut in seiner detailreichen Analyse der prägenden Elemente einer EKL (S. 225-343). Er arbeitet beispielsweise überzeugend heraus, dass die Pointe der EKL – die Erstreckung der im Vertrag zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzer erlaubten Nutzung auf solche Gegenstände, deren Rechte gerade nicht von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können – also die Nutzungserlaubnis von Schutzgegenständen außenstehender Rechteinhaber (S. 291 ff) zwangsläufig einen besonderen Schutz dieser Rechteinhaber nach sich zieht, weil deren Werke ohne ihre Zustimmung genutzt werden dürfen. Dabei weist er überzeugend auf die bestehenden Defizite dieses Schutzes in den nordischen Ländern hin (S. 295 ff).

Die Ergebnisse der dogmatischen Analyse werden nach meiner Einschätzung Auswirkungen auf die gemeineuropäische Debatte der EKL haben. Die Sorgfalt mit der Trumpke Gemeinsamkeiten und Unterschiede von insgesamt fünf Rechtsordnungen herausarbeitet, die an geeigneten Stellen im Text eingebauten und überzeugend präsentierte Fallstudien, mit denen er die Probleme und mögliche Lösungsansätze verdeutlicht, und die Einbettung des Untersuchungsgegenstandes in den europäischen und völkerrechtlichen Rahmen sowie die aktuelle rechtspolitische Diskussion sprechen dafür, dass die Arbeit nicht nur im deutschen Sprachraum, sondern gerade auch in den nordischen Rechtsordnungen rezipiert werden muss und wird.

Die Arbeit ist zugleich auch – und das darf ich als Institutsdirektor über den Betreuer der Arbeit, Reto Hilty, der ebenfalls Institutsdirektor, wenngleich mit anderer Adresse ist, sagen – Ausdruck der besonderen wissenschaftlichen Bedeutung des MPI für Innovation und Wettbewerb im europäischen Wissenschaftsdiskurs. Hervorragende Doktorarbeiten sind zuvörderst das Verdienst ihrer Autoren. Dahinter steht aber auch ein Betreuer, der den Doktoranden fordert und fördert – vielleicht unsere vornehmste Aufgabe als Wissenschaftler. Diese Arbeit zeigt auch, dass Reto Hilty diese Aufgabe bravourös erfüllt.

Die preisgekrönte Arbeit ist ein schöner Beleg dafür, dass und wie man reflektierte deutsche Rechtswissenschaft betreiben und damit zugleich einen genuinen Beitrag zum europäischen Forschungsdialog leisten kann. Trumpke ist dieses Vorhaben mit seiner durchweg gut geschriebenen und auf Verständlichkeit und Transparenz der Argumentation setzenden Doktorarbeit mustergültig gelungen. Sie weist den Autor als besonders begabten Nachwuchswissenschaftler aus, den ich mir weiterhin als wissenschaftlichen Gesprächspartner wünschen würde. Vielleicht ist dieser Preis Ansporn und Anreiz dafür, dass sich Trumpke doch noch von dem Reiz der Wissenschaft und ihrem Versprechen von der Freiheit der Forschung gefangen nehmen lässt. Es wäre der Urheberrechtswissenschaft zu wünschen!